AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 9. Sandomierz, den 1. August 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

1.

Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen W. S. Nr. 76183|17. vom 3 Juli 1917.

Auf Grund der Vdg. vom 22 Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11 Juni 1915 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Bl. 58 betreffend den Landwirtschafts-Rat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Getreide. (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Mengfrucht im Sinne dieser Verordnung gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten untereinander oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11|5 1916 Vdg. Bl. Nr. 61.

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten.

b) Die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschliesslich der Angestellten und des Gesindes.

c) Die zur Erhaltung des eigenen Viehstandes sowie der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Hochstausmasses.

§ 4. **Anzeigepflicht.**

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen, die Besichtigung seiner Betriebs-Vorrats—und sonstiger Raüme, ferner die Einsicht in die Wirtschafts-bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. **Ablieferungspflicht.**

Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreidepass.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Zur Übernahme derselben wird für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów laut Art VII der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den LWR. die **Polnische Getreidezentrale** bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Übernahmsstellen die Getreidemagazine der Militärvewaltung.

Zur Fortsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis-bezw. Gemeindekommission berufen. Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht (Art. VIII und IX der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58).

Die Art der Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. **Übernahmspreise.**

Für das durch Produzenten freiwillig abgegebene Getreide werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Weizen	K. 54. h. 60
Roggen Gerste Hafer Mischfrucht	K. 48. h. 30

Obige Preise treten mit 15 Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahmsmagazin. Sie beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im MGG üblichen Durchschnitsqualität. Bei geringer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die jedoch 15% des jeweiligen Übernahmspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Übernahmsmagazines vomProduktionsorte 7 km. übersteigt, gebührt den Produzenten ausser dem obigen Preise eine **Vergütung für die Zufuhr**, dessen Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7. **Verbrauchsnormen.**

Verteilung der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen, für die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und der Verteilung aufgebrachter Vorräte wird durch gesonderte Verfügungen erfolgen.

§ 8. **Vermahlung.**

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutiv—Ausschusses des LWR. einzelnen Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmassnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine, vom LWR. festzusetzende und von der P. G. Z. zu bezahlende Entschädigung.

Die Regelung der Mühlenkontrolle der Mahlsätze, der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt in besonderen Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermahlung in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen ergehen.

§ 9. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3 Juni 1916 Nr 54 Vdg. Bl. betreffend die Feld—und Erntearbeiten heranziehen.

Im Falle der Anordnung einer Zwangseinlieferung können die in § 7 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

Der Zwangsdrusch, bezw. die Zwangsablieferung kann vom Kreiskommando auch vor Ablauf der diesbezüglich vorgeschriebenen Termine angeordnet werden, falls dies zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig erscheint, oder die Gefahr einer unrechtmässigen Verwendung der beschlagnahmten Vorräte vorliegt.

§ 10. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 und § 11 der Vdg. vom 11 Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäss § 2 der 29 Vdg. vom 21 Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vdg. des MGG. vom 19 Juli 1916 Vdg. Bl. Nr. 66, aufgehoben.

2.

Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstiger Sämereien.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 13 Juli 1917 W. S. Nr. 77172.

Auf Grund der Vdg. vom 22 Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw der Vdg. vom 11 Juni 1916, Vdg Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Bl Nr. 58 betreffend den Lanwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschke, Wicke, Lupine, Saubohne, Fisolen, Linsen, Hackfrucht—und Futterpflanzensämereien aller Art, Klee- Gras- u. Gemüse- Sämereien aller Art der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert bezw gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Gebot verstossen sind ungiltig desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg vom 11 Juni 1916. Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte **Saatgut.**

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner **Ernährung** und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen,

seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vrräte an solchen Produkten nach Menge Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen znd zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs- Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts, bezw Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft laut § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben. Zur Übrnahme dieser Vorräte ist im Bereiche des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23 Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat, **die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale** bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Übernahmspreise und Handelsbestimmungen, Verwertung und Verteilung.

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten diese abzugeben, trotz dem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne des § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 3 Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 54, betreffend die Feld- u. Ernteearbeiten heranziehen Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämereien werden gegebenenfalls duch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, im Sinne des § 10 der Vdg. vom 11 Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung det Ernte. Hiebei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen. u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21 Februar 1917 Vdg-Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg. des M. G. G. vom 8 Jänner 1917 Vdg. Bl. Nr. 10. aufgehoben.

3.

Aufführungsverbot.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Erlass vom 1 Juli 1917 B. Nr. 136479|1 die Aufführung der jüdischen Operette: „Kol Nidre“ von M. Scharkański im Okkupationsgebiete verboten

4.

Umrechnungskurs des Rubels

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit 15 Juli 1917 auf **3 Kronen 25 Heller = 1 Rubel** festgesetzt.

5.

Einhebug der Realsteuern durch Gemeindevorsteher und Einzahlung dieser Steuern.

Um bei Abfuhr der von den Gemeindevorstehern eingebrachten Realsteuern die Schwierigkeiten in Berechnung des Rubelkurses zu beseitigen, hat das k. u. k. M. G. G mit Vrdg. F. A. Nr. 133302 vom 19 Juni 1917. angeordnet, dass bei solchen Einzahlungen der Zeitpunkt an welchem die Steuer in die Hände des Gemeindevorstehers erlegt wurde massgebend ist, daher der Rubel nach dem in dieser Zeit bestehenden Kurse bei der Kassa berechnet wird.

Gleichzeitig aber wird folgendes angeordnet:

1) Die Gemeindevorsteher werden verpflichtet alle Steuergelder **längstens binen 14 Tagen** nach Einziehung an die hiesige k. u. k. Kreiskassa abzuführen.

2). Die Abfuhr der Steuergelder muss mittels einer Konsignation geschehen.

Die Konsignation muss folgende Rubriken umfassen:

Name und Wohnort jedes einzelnen Steuerzahlers, erlegter Betrag und Tag an welchem die Steuer an das Gemeindeamt eingezahlt wurde.

Über den erlegten Batrag sollen drei Rubriken aufgestellt werden, die für Rubel, Mark und Kronenwährung bestimmt werden und die entsprechend den eingezahlten Geldern bei jedem Steuerzahler auszufüllen sind.

Falls die Einzahlung in Gold geschieht, muss das bei der betreffenden Position vorgemerkt werden.

3). Die Abfuhr der Steuergelder muss in derselben Währung stattfinden wie sie vom Steuerzahler eingezahlt wurde.

Bei jeder Übertretung dieser Anordnung wird der Gemeindevorsteher nicht nur zum Schadensersatz herangezogen sondern auch im gegebenen Falle dem Gerichte zur Bestrafung übergeben.

Von jeder amtlichen Kursänderung des Rubels werden alle Gemeindevorsteher unverzüglich verständigt.

6.

Einlöhsung der Zahlungsanweisungen für abgeliefertes Getreide

(Kundmachung des **k. u. k.** Kreiskommandos in Sandomierz vom 25 Juli 1917 E. Nr. 1459|M. A.)

Auf Grund der E. V. Z. Verordnung Nr. 78445|17, wird verlautbart, daß alle Besitzer von grünen Zahlungsanweisungen, für das an Getreidemagazine eingelieferte Getreide, bis längstens 25 August, **zwecks** Auszahlung der Beträge, bei der Kassa der L. A erscheinen, da sie sonst, **zwecks** Einkassierung, nach Lublin fahren müssen.

Ferner wird verlautbart, dass alle Ansprüche auf Exkontingentprämien, gehörig belegt, nur bis 25 August bei der L. A. vorgebracht werden müssen, da eine nachträgliche Verrechnung nicht mehr möglich ist.

7.

Versorgungsgenüsse der Zivilarbeiter.

Erlass des M. G. G vom 9|6 1917 N. Nr. 129076.

Auf Grund des AOK. Befehles M. V Nr. 32602|P. v. 21|3 1917 wird Nachstehendes verfügt, bezw. zur Kenntnis gebracht:

1) den im oder durch den Dienst nachweislich unverschuldet verunglückten Zivilarbeitern u. zw. sowohl denjenigen, die ausserhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes beim k. u. k. Heere in Verwendung standen, wie auch denen, die im hiesigen Okkupationsgebiete, sei es auf Grund eines mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Dienstvertrages, sei es auf Grund der zwangsweisen Heranziehung zur Kriegsdienstleistung als Zivilarbeiter beschäftigt waren, können im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und bei Nachweis der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit nachfolgende Versorgungsbeiträge zuerkannt werden.

a) alleinstehenden Zivilarbeitern eine Krone täglich.

b) den im Familienverbande lebenden Zivilarbeitern 60 h. täglich.

Wenn der betreffende Zivilarbeiter auf Wohnungsmiete angewiesen ist, kann im noch ein Unterkunftsbeitrag im Höchstausmasse von 40 h. täglich zugestanden werden, wobei jedoch der von ihm tatsächlich entrichtete Mietzins nicht überschritten werden darf.

2) den tatsächlichen hilfsbedürftigen Familien derartiger verunglückter (verstorbener, getöteter) Zivilarbeiter, kann ein Versorgungsbeitrag im Ausmasse vom 40 Heller täglich für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende erwerbsunfähige Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und von 20 Heller täglich für Kinder unter 5 Jahren zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämmtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie, dürfen keinesfalls den Betrag von 30. Kronen pro Monat übersteigen. Hiebei ist der Versorgungsbeitrag des erwerbsunfähigen Familienoberhauptes nicht einzurechnen.

3) Bei Entscheidung über den Anspruch auf den im Punkte 2 normierten Versorgungsbeitrag kommen dieselben Verwandschaftsgrade in Betracht, wie bei den russ. Reservistenfamilien.

4) Die Zuerkennung und die Bemessung der oberwähnten Versorgungsbeiträge steht nur dem Militärgeneralgouvernement zu: es ist daher in solchen Fällen fallweise beim Militärgouvernement einzuschreiten.

5) Die Gewährung der Versorgungsbeiträge ist an die Voraussetzung geknüpft:

a) dass die Erwerbsunfähigkeit bezw. der Tod des Zivilarbeiters im oder durch den Dienst nachweislich unverschuldet entstanden ist, was vom Kommando der Arbeitergruppe bezw. des Truppenkörpers, bei welchem der Zivilarbeiter in Verwendung stand, oder vom Spital, in dessen Behandlung der Zivilarbeiter war, bestätigt werden sollte.

b) dass der Zivilarbeiter bezw. seine Familie tatsächlich hilfsbedürftig ist.

c) hinsichtlich des Familienversorgungsbeitrages, dass der Unterhalt der Familie von dem Arbeitseinkommen des Arbeiters abhängig war.

Der Ehefrau eines verunglückten Zivilarbeiters und den Kindern bis zum 15. Lebensjahre, können Versorgungsbeiträge ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit zuerkannt werden, den übrigen Familienmitgliedern nur dann, wenn sie selbst arbeitsunfähig sind, oder nachweisbar keine Arbeit finden können.

6) Das Bestehen des Anspruches auf die Gewährung obiger Versorgungsbeiträge, sowie der mit dem h. ä. Erlasse N. Nr. 122.079|16 normierten Unterhaltsbeiträge, muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Die Erwerbsunfähigkeit des Zivilarbeiters im Zeitpunkte der Einbringung des Gesuches um die Gewährung eines Versorgungsbeitrages, ist vom Kreisarzte zu bestätigen und ist die Herabminderung der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten auszudrücken.

7) Unterhaltsbeiträge und Versorgungsbeiträge sind nicht als eine Gebühr, sondern als gnadenweise Zuwendungen aufzufassen. Demzufolge kann jederzeit, sobald es die Verhältnisse erheischen, der Bezug eingestellt werden. Es sind daher über jede Zuerkennung eines Versorgungs-(Unterhalts)-beitrages die betreffende Gemeinde und das zuständige Gendarmeriepostenkommando mit dem Auftrage zu verständigen, über jede Änderung in allen den Bezug dieses Beitrages bedingenden Verhältnissen der Bezugsberechtigten dem

Kreiskommando sofort zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes hat das Kreiskommando allenfalls den zuerkannten Versorgungsbeitrag entweder gänzlich oder teilweise vorläufig einzustellen und die bezüglichen. Akten unter Bekanntgabe des provisorisch Verfügten dem Militärgeneralgouvernement zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge hat das Kreiskommando selbst endgiltig zu entscheiden.

Die Erfolgung der Beiträge findet überhaupt nur auf die Dauer gleichbleibender Verwaltungsverhältnisse statt.

8) Die ausserhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes dauernd ansässigen Zivilarbeiter bezw. deren Familien haben keinen Anspruch auf einen Versorgungsbeitrag. Demzufolge ist der zuerkannte Versorgungsbeitrag im Falle der Auswanderung des Bezugsberechtigten aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete mit dem Tage der faktischen Übersiedlung einzustellen und ist die erfolgte Einstellung ebenfalls unter Bekanntgabe des Einstellungstages an M.G.G. zu melden.

9) Die Familien internierter Zivilarbeiter sind, wenn die sonstigen Vorbedingungen für die Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages bezw. Versorgungsgenüsses gegeben sind, wie Familienangehörige der bei der Armee im Felde eingeteilten Arbeiter und d . zu behandeln. Unter Zivilarbeiter sind auch Vorspann-Zivilkutscher etc. zu verstehen

10) Die Auszahlung der Beiträge aller Art hat im Nachhinein zu erfolgen.

11) Vorstehender Erlass ist mit dem 1. April 1917 in Wirksamkeit getreten

8.

Nachlassverfahren.

Das Grundbuchamt des Friedensgerichtes in Sandomierz verlautbart, dass nach dem Tode

1). der Marie Malinowska, Josefs Tochter, Eigentümerin des zu Ihren Gunsten Abteilung IV sub. P. 6 des Hypotekerausweises der Immobiliarvermögen der Stadt Sandomierz Polizei-Nr 20 Hypotekar-Nr. 10 versicherten, Geldbetrages 2000 Rb. mit 6% Zinsen.

2). des Chaim Dawid Szwarz des Eigentümers des zu seinen Gunsten sub. Nr. 1. abt. IV. des Hypotekaausweises der Immobiliarvermögen in Staszów Hyp. Nr. 370 versicherten Restbetrages 1800 Rb. sammt 6% Zinsen.

3). des Marcin Ciastek, Walentys Sohn, Eigentümers zweier Bauern-ansiedlungen im Dorfe Garbów Gm. Dwikozy P. Nr. 8. und 30. der Liquidationstabelle Hypot. Nr. 88 in den Umfange von 16 Morgen 139 Pręty, das Nachlassverfahren eingeleitet worden ist.

4). Regulationstermin der genannten Nachlässe findet am 19|XI 1917 statt. Die interessierten Parteien haben sich in der angegebenen Frist mit entsprechenden Legitimationsdokumenten in der Kanzlei des Hypotekeramtes in Sandomierz bei eventueller Anwendung des Preklusivtermins der § 154 und 190 des Hypotekergesetzes persönlich stellig zu machen.

9.

Verordnung des Militär-General-Gouverneurs betreffend die Regelung des Kartoffelhandels.

Kartoffelkauf ist bis auf weiteres nur bei direkter Lieferung des Produzenten an den Konsumenten, sonst nur durch die Polnische Getreide-Zentrale gestattet. Andere Einkäufer dürfen ab 15 Juli 1917 weder für Zivilbedarf noch für Truppen einkaufen.

Sämtliche erteilten Einkaufsbewilligungen werden hiemit ungiltig erklärt und sind an die Landwirtschaftlihe Abteilung des k. u. k Kreiskommandos abzuführen.

NICHTAMTLICHER TEIL.

10.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der österr.-ung. Kriegsanleihen.

Im Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der österr.-ungarischen Kriegsanleihe auch durch die Gouvernements-und Kreiskassen dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Es werden nur solche Zinsenanteilscheine eingelöst, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind, ausgeschlossen.

Die zur Einlösung vorgelegten Zinsenanteilscheine sind auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei zu versehen

11.

Verurteilung.

Der gewesene Wójt der Gemeinde Osiek Wenzel Tomaszewski wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 15 Juni 1917 K. 82|17 wegen Missbrauches der Amtsgewalt, verschiedener Veruntreuungen bei Ausübung seines Amtes zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahr verschärft durch einwöchige Einzelhaft im 1., 3., 5., 7., 9., 11., Monate der Strafe verurteilt, welche Strafe vom zuständigen Kommandanten auf 6 Monate mit obigen Verschärfungen im 1., 3., und 5., Monate der Strafzeit herabgesetzt wurde.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p. Oberst.